



Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz  
Réseau Construction durable Suisse  
Network Costruzione Sostenibile Svizzera  
Sustainable Construction Network Switzerland

# STATUTEN

## **Verein Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz**

Verabschiedet an der  
Mitgliederversammlung  
MV NNBS vom 26.03.2026

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1 Name

Unter dem Namen «Verein Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz NNBS» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Baar / ZG.

## II. ZWECK UND TÄTIGKEITEN

### Art. 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Koordination des nachhaltigen Bauens in der Schweiz. Der Verein soll Richtungen aufzeigen und Aktivitäten bündeln, einen Konsens im nachhaltigen Bauen unterstützen, sich für klare Rahmenbedingungen auf dem Markt einsetzen sowie Wissen hervorbringen und verbreiten. Dadurch soll er Synergieeffekte im Sinne einer positiven Entwicklung der Bau-, Immobilien- wie auch der Volkswirtschaft generieren.

Im Sinne einer umfassenden nachhaltigen Entwicklung setzt sich der Verein auf allen Ebenen des Bauens ein, von Einzelobjekten und Gebäudeparks über den Infrastrukturbau bis hin zu Quartierentwicklung und Raumplanung. Dabei wird der gesamte Lebenszyklus von Planung, Bau, Unterhalt, Betrieb, Instandhaltung und Rückbau von Bauten und Infrastrukturen (einschliesslich Entsorgung und Wiederverwendung von Materialien) betrachtet, sowie das Immobilienmanagement.

Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und auch keine Selbsthilfeszwecke. Allfällige Gewinne werden für die Umsetzung der Vereinszwecke eingesetzt.

Das Tätigkeitsgebiet des Vereins umfasst die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Der Verein soll in der Schweiz die führende Rolle im nachhaltigen Bauen einnehmen.

### Art. 4 Tätigkeiten zur Zweckverfolgung

Für die Zweckverfolgung kann der Verein alle rechtmässigen und sinnvollen Tätigkeiten ausüben.

## III. FINANZIELLE MITTEL UND VERBINDLICHKEITEN

### Art. 5 Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Gönner-Beiträge von Unternehmen, Stiftungen etc.
- d) Spenden und sonstige Einnahmen

## **Art. 6 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IV. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 7 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können folgende juristische und natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen:

- a) Juristische Personen, natürliche Personen, Einfachgesellschaften und Kollektivgesellschaften des privaten Rechts, die Unternehmen betreiben;
- b) andere juristische Personen des privaten Rechts (Vereine, Stiftungen);
- c) juristische Personen des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften), sowie andere Zusammenschlüsse nach öffentlichem Recht;
- d) Privatpersonen, die aufgrund ihrer beruflichen oder persönlichen Stellung eine besondere Beziehung zum Vereinszweck haben.

Träger NNBS sind Mitglieder, die dem Verein als Gönner (Art. 5 Bst. c) über den Mitgliederbeitrag hinaus und in der Regel über eine Dauer von mindestens drei Jahren Finanzmittel zuwenden. Träger NNBS haben dasselbe Stimmrecht wie andere Mitglieder. Träger NNBS haben keinen weitergehenden Anspruch auf Einflussnahme auf das operative und strategische Geschehen des Vereins, erhalten jedoch einen Mehrwert in Form von Marketing- und Netzwerkleistungen und können sich periodisch mit Verantwortungsträgern austauschen.

### **Art. 8 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich aufgrund Ihrer Rolle innerhalb des NNBS fürs nachhaltige Bauen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen haben das Recht eines ordentlichen Mitglieds. Sie bezahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag.

### **Art. 9 Aufnahme von Mitgliedern**

Jede Person nach Art. 7 kann um eine Mitgliedschaft ersuchen. Die Aufnahme erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin auf Antrag der Geschäftsleitung, im Falle der Ablehnung ohne Begründungszwang. Die Eintritte werden summarisch erfasst und der Mitgliederversammlung berichtet.

### **Art. 10 Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Grundsätze werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, Details werden im Organisationsreglement geregelt.

### **Art. 11 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines laufenden Kalenderjahres gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden. Austritte werden summarisch erfasst und der Mitgliederversammlung berichtet.

Der Vorstand kann Mitglieder nach vorheriger Anhörung ausschliessen.

## V. ORGANISATION

### Art. 12 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Art. 13)
- b) der Vorstand (Art. 14)
- c) die Kontrollstelle (Art. 15)

### Art. 13 Mitgliederversammlung (MV)

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, je eine natürliche Person als Vertreter an die Mitgliederversammlung zu entsenden. Diese muss sich auf Verlangen mit einer schriftlichen Vollmacht des Mitglieds ausweisen. Der Vertreter übt das Stimmrecht des Mitglieds aus.
- b. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens 1x jährlich in der ersten Jahreshälfte statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Termin wird mindestens zwei Monate vor dem Tag der Versammlung schriftlich bekannt gegeben. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen (21 Tage) vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Traktandenliste schriftlich ein. Als schriftliche Bekanntgabe und Einberufung gilt auch eine Mitteilung per E-mail. Es obliegt den Mitgliedern, dem Verein ihre jeweils aktuelle E-mail-Adresse mitzuteilen.
- c. Weitere Mitgliederversammlungen (ausserordentliche Mitgliederversammlungen) können vom Vorstand, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, einberufen werden.
- d. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde, ungeachtet der Anzahl Mitglieder, die der Versammlung beiwohnen. Vorbehalten bleibt Art. 21.
- e. Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden stimmenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung treffen. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Im Falle eines Co-Präsidenten oder Co-Präsidentin kann nur ein Stichentscheid gefällt werden, wenn die beiden gleich stimmen.
- f. Anträge an die Mitgliederversammlung sind der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands bis spätestens sechs Wochen (42 Tage) vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen. Nicht an diese Frist gebunden sind Anträge zu konkreten Geschäften, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung traktandiert sind: Diese können auch an der Versammlung selbst gestellt werden. Als massgebliches Datum für die Fristberechnungen gilt der Aufgabetag (Poststempel bzw. Versanddatum E-mail; gilt auch für Bst. b. hiervor).
- g. Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
  - aa. Wahl des Vorstandes, des/der Präsident/-in, des/der Vizepräsidenten/in sowie der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von je zwei Jahren;
  - bb. Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtsdauer. Für den Beschluss über eine Abberufung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmenden Mitglieder erforderlich;
  - cc. Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastungserklärung an den Vorstand und die Kontrollstelle, Genehmigung des Budgets für das nächste Jahr;
  - dd. Genehmigung des Geschäftsberichts;
  - ee. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
  - ff. Festlegung der Grundlagen für die Mitgliederbeiträge;
  - gg. Beschlussfassung über Statutenänderung (Art. 20), Auflösung des Vereins (Art. 21).

- h. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/-in. Ist der/die Präsident/-in verhindert, obliegt dies dem/der Vizepräsidenten/-in. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Versammlung ein Vorstandsmitglied als Tagespräsident/-in.
- i. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine schriftliche oder elektronische Abstimmung durchführen:
  - aa. eine virtuelle MV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Versammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
  - bb. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

#### **Art. 14 Vorstand (VO)**

- a. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, führt die Geschäfte des Vereins und hat hierzu alle Befugnisse, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat die operative Leitung und Verantwortung, wahrt die Interessen des Vereins und setzt Beschlüsse über den Einsatz von budgetierten Mitteln, Strategien und Projekten um. Er legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor und erstattet ihr jährlich über die Vereinstätigkeit Bericht.
- b. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben (7) Mitgliedern. Wählbar sind natürliche Personen, die Vereinsmitglied sind oder in einem Arbeitsverhältnis zu einem Vereinsmitglied stehen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- c. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag für den Vorstand sowie den/die Präsidenten/-in und Vizepräsidenten/-in. Er achtet darauf eine möglichst gleichmässige Zusammensetzung aus Vertretungen der öffentlichen Hand (inkl. Wissenschaft) und der Privatwirtschaft vorzuschlagen.
- d. Der/die Präsident/-in und der/die Vizepräsident/-in werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle im Organisationsreglement.
- d1. Das Präsidium und das Vize-Präsidium können von je einer oder zwei Personen ausgeübt werden.
- e. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden stimmenden Mitglieder gefasst. Für einzelne Geschäfte kann anstelle einer Sitzung eine schriftliche Befragung der Vorstandsmitglieder via E-Mail erfolgen. In diesem Fall ist ein Geschäft angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
- f. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der/die Präsidenten/-in hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- g. Der Vorstand wird einberufen von dem/der Präsidenten/-in oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- h. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle, Fachkreise und den Vorstandsbeirat einsetzen. Er achtet auf eine möglichst gleichmässige Zusammensetzung aus Vertretungen der öffentlichen Hand (inkl. Wissenschaft) und der Privatwirtschaft. Deren Aufgaben, Kompetenzen und Organisation werden in Reglementen festgelegt.
- i. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Die Leistungen des/der Präsidenten/-in sowie Leistungen der Vorstandsmitglieder für Spezialaufgaben können angemessen entschädigt werden.
- j. Der Vorstand kann Reglemente erlassen. Reglemente sind den Vereinsmitgliedern jederzeit auf Anfrage

zur Kenntnis zu geben.

- k. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Vorstandssitzung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine schriftliche oder elektronische Abstimmung durchführen:
  - aa. eine virtuelle Sitzung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Versammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail.
  - bb. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

#### **Art. 15 Kontrollstelle**

Als Kontrollstelle wird ein/-e Rechnungsrevisor/-in, der/die nicht dem Vorstand angehört, oder eine Treuhandstelle gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und unterbreitet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zur Abnahme.

#### **Art. 16 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und zuständig für die operativen und statutarischen Aufgaben des Vereins.

Die Geschäftsstelle hat in den Sitzungen des Vorstands beratende Stimme. Sie organisiert die stehenden Fachkreise.

#### **Art. 17 Vorstandsbeirat**

Der Vorstandsbeirat unterstützt den Vorstand in strategischen Belangen. Die Zusammenkünfte werden durch den Vorstand organisiert. Im Übrigen organisiert er sich selbst.

#### **Art. 18 Fachkreise**

Der Vorstand kann Fachkreise einsetzen. Diese unterstützen den Verein bei der fachlichen Arbeit und beraten den Vorstand in Sachfragen.

#### **Art. 19 Rechnungswesen**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Alljährlich auf den 31. Dezember wird die Rechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung abgeschlossen. Die Bücher des Vereins sind nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

### **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 20 Änderung der Statuten**

- a. Änderungen der Vereinsstatuten können in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmenden Mitglieder beschlossen werden. Davon ausgenommen ist Artikel 10 (Mitgliederbeiträge), der mit der Mehrheit der anwesenden stimmenden Mitglieder geändert werden kann.
- b. Die vom Vorstand beantragten Änderungen der Statuten sind im Wortlaut mit der Einladung bekannt zu geben.

## Art. 21 Auflösung des Vereins

- a. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht wird und an der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der anwesenden stimmenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Es muss zudem mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Stimmen der Auflösung alle Mitglieder zu, kann sie jederzeit erfolgen.
- b. Wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nicht ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist, kann der Vorstand eine zweite Versammlung einberufen, in der die Auflösung ohne besonderes Präsenzquorum beschlossen werden kann.
- c. Gleichzeitig mit der Auflösung des Vereins ist über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens Beschluss zu fassen. Dieses muss einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen werden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist nicht zulässig.

## Art. 22 Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gilt der Sitz des Vereins als Gerichtsstand.

Die vorliegenden Statuten treten an die Stelle der bestehenden Statuten. Sie gelten ab der Annahme durch die Mitgliederversammlung.

| Statuten, Chronologie                              | Beschluss Mitgliederversammlung, Inkrafttreten                     | betroffene Artikel                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vereinsgründung, Festsetzung der Gründungsstatuten | 3. Juli 2012, einstimmige Annahme, sofortiges Inkrafttreten        | Alle                                                                                                                                                                              |
| Statutenrevision 1                                 | 17. März 2016, Annahme mit 38:0 Stimmen, sofortiges Inkrafttreten  | Art. 13 Bst. b, e und g (Änderung); Art. 14 (neu, eingefügt; Nummerierung der bestehenden Artikel 14 ff. um eins erhöht, Bsp. aus 14 wird 15); Übergangsbestimmungen (aufgehoben) |
| Statutenrevision 2                                 | 30. März 2017, Annahme mit 29:0 Stimmen, sofortiges Inkrafttreten  | Art. 9 Abs. 2 (neu)                                                                                                                                                               |
| Statutenrevision 3                                 | 23. April 2020 Annahme mit 146:1 Stimmen, sofortiges Inkrafttreten | Art. 9 Abs. 1 c) dd. (neu)                                                                                                                                                        |
| Statutenrevision 4                                 | 26. März 2026                                                      | Organisationsentwicklung, Verkleinerung des Vorstands, Aufhebung des Vorstandsausschusses, Anpassung der Gremien                                                                  |

Zürich, den 26. März 2026

Der Präsident:



Martin Hitz

Der Protokollführer:



Joe Luthiger